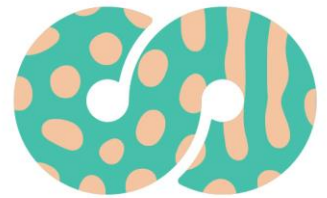


Bestellung von Honorarprofessorinnen und –professoren

Fassung	In-Kraft-Treten
Fassung 1.0	12.09.2018

Inhalt

I.	Anwendungsbereich	2
II.	Voraussetzung für die Bestellung.....	2
III.	Verfahren	2
IV.	Rechte und Pflichten der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren	3
V.	Widerruf	3
VI.	In-Kraft-Treten	4



I. Anwendungsbereich

§ 1. Diese Ordnung wird auf Grundlage der Satzung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* erlassen und regelt die Voraussetzungen sowie das Verfahren zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.

II. Voraussetzung für die Bestellung

§ 2. Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation sowie didaktischer Fähigkeiten in einem für eine Professur erforderlichen Ausmaß.

III. Verfahren

§ 3. (1) Studienprogrammleiter/innen oder Forschungsgruppenleiter/innen können auf Vorschlag oder nach Anhörung des Lehr- und Forschungspersonals des Departments beim Rektorat die Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor an eine bestimmte Person anregen.

(2) Dem Vorschlag sind folgende Unterlagen über die betreffende Wissenschaftlerin oder den betreffenden Wissenschaftler anzuschließen:

1. Lebenslauf,
2. Darstellung der Schwerpunkte der bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit,
3. Publikationsliste,
4. Verzeichnis der bisherigen Lehrtätigkeit,
5. Nachweise zur didaktischen Eignung, einschließlich einer Stellungnahme oder eines Gutachtens der Studienvertretung;
6. zwei Gutachten von (im Regelfall externen) Fachvertreterinnen und Fachvertretern über die Eignung für eine Honorarprofessur.

(3) Das wissenschaftliche Universitätspersonal des Departments sowie die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter des Departments haben das Recht, in diese Unterlagen vor der Übermittlung an das Rektorat während einer Frist von drei Wochen Einsicht zu nehmen.

(4) Ein Beschluss des Rektorats auf Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor bedarf der Zustimmung des Senats.

(5) Im Rahmen der Verleihung der Honorarprofessur durch das Rektorat ist die Organisationseinheit festzulegen, welcher die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor zugeordnet wird.

IV. Rechte und Pflichten der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

§ 4. (1) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis an der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten, Prüfungen abzunehmen sowie wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Die *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* erwartet, dass Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren die ihnen verliehene Lehrbefugnis regelmäßig ausüben.

(2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben das Recht, nach Maßgabe der Entscheidung des Departments die Einrichtungen der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* für wissenschaftliche Arbeiten zu benützen.

(3) Einer Honorarprofessorin/einem Honorarprofessor erwächst durch die Verleihung der Honorarprofessur kein Anspruch auf Abschluss eines Arbeitsvertrages, auf Ausstattung eines Arbeitsplatzes oder auf eine Vergütung.

(4) Die Abgeltung der Tätigkeiten richtet sich nach den für nebenberufliches Lehrpersonal jeweils geltenden Bestimmungen.

V. Widerruf

§ 5. Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats die Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor wieder entziehen, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor zwei Jahre hindurch unbegründet keine Lehrtätigkeit an der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* ausübt, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegenstanden wären, oder wenn die Honorarprofessorin



Bertha von Suttner
Privatuniversität St. Pölten

oder der Honorarprofessor ein Verhalten setzt, durch das sie oder er sich der Honorarprofessur als nicht würdig erweist.

VI. In-Kraft-Treten

§ 6. Diese Ordnung sowie Änderungen selbiger treten – sofern kein anderer Zeitpunkt festgelegt wird – mit Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung auf der Website der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* in Kraft.